

pothekenbücher von den Behörden Amtshalber geschehen müssen. Die beiden Herren Antragsteller, welche diesem Principe die Anmeldung der betheiligten Grundbesitzer und Gläubiger substituieren und jene Vorarbeiten von dieser Anmeldung abhängig machen wollen, verfolgen dabei einen doppelten Zweck, einmal den Zweck, die Grund- und Hypothekenbehörden der übermäßigen Last von Geschäften zu entheben, mit der sie die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bedroht, indem sie Amtshalber eintreten muß, und die Gewissensangst von ihnen zu nehmen, in der sie sich durch ein Amtshalber angeordnetes Verfahren versetzt sehen sollen; dann aber hauptsächlich den Zweck, die Hypothekenbehörde von der großen Verantwortlichkeit zu befreien, welche das Verfahren Amtshalber ihnen aufbürdet und welches wegfällt oder doch sich mindert, sobald bloß auf Anmeldung die bezüglichen Einträge und Vorarbeiten zu erfolgen haben. Beide Bedenken sind nicht genügend, eine Abweichung von der Bestimmung des Gesetzentwurfs zu rechtfertigen. Was das erste Bedenken anbelangt, so bin ich ganz der Ansicht des Sprechers vor mir. Wahr ist es, daß den Hypothekenbehörden durch die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher ein neuer, sehr bedeutender, zeitraubender und kostspieliger Zuwachs von Geschäften zu Theil wird; aber dieser Zuwachs von Geschäften und die Gewissensangst, die den einzelnen Richter beschleichen mag, wird nicht im entferntesten dadurch gemindert, daß die Verpflichtung, von Amtshalber zu verfahren, wegfällt. Denn die Nothwendigkeit der Cognition der Behörden bei jedem einzelnen Eintrag, möge diese nun Amtshalber oder auf Anmelden der Betheiligten eintreten, bleibt in dem einen wie in dem andern Falle sich völlig gleich, das mühsame Zurückgehen auf ältere Kauf- und Consensbücher wird der Behörde in beiden Fällen nicht erspart werden können, und so wird die Sorge und Mühe der formellen Geschäftsführung unter allen Umständen dieselbe bleiben. Ist das aber der Fall, so möchte denn doch der Vorschlag der Antragsteller, wenn er bloße Beseitigung der den Hypothekenbehörden vermeintlich drohenden Vertretungsverbindlichkeit bewirken soll, über den Zweck hinausgehen. Denn insofern die dermalige Fassung der §§. 221 und 229 wirklich Veranlassung zu dem angeregten Bedenken geben sollte; würde sich dasselbe leicht durch Hinzufügung eines Amendements zu §. 229 beseitigen lassen, ohne daß es deshalb der Aufgabe des im Gesetzentwurfe sanctionirten Principes bedarf. Mir selbst geht indeß ein Zweifel gegen den Sinn der §. 229 nicht bei. Die §. setzt fest, daß nach Vollendung des Entwurfs zum Grund- und Hypothekenbuch ein öffentlicher Aufruf an alle Interessenten erfolgen soll, um Einsicht von den Büchern zu nehmen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt, bei Verlust derselben, in bestimmter Frist geltend zu machen. Dieser Aufruf aber schließt die Vertretungsverbindlichkeit des Richters völlig aus, und würde zwecklos erscheinen, wenn neben demselben die Vertretung des Richters wegen unterlassener oder nicht gehörig erfolgter Eintragung noch als fortbestehend denkbar wäre. Nicht zu gedenken, daß ja schon nach gemeinem Rechte die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung dem Erfolg einer Regreßklage gegen die

Behörde entgegneten würde. Aber wie gesagt, sollte die Fassung des Entwurfs ein solches Bedenken rechtfertigen, so würde sich bei der §. 229 die schicklichste Gelegenheit finden, durch einen erläuternden Zusatz die Herren Antragsteller vollkommen zu beruhigen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist vorhin von dem Herrn v. Friesen ein Amendement gestellt worden, welches darauf hinausging, die §§. 204, 220 und 221 auszufassen und zur weiteren Begutachtung der Deputation anheimzugeben. Es ward zahlreich unterstützt. Von dem Herrn v. Welck ist gleichfalls ein gestellt worden, dahin, daß die §§. 221 — 223 ausgefasset werden möchten. Dieses letztere wurde noch nicht unterstützt, es hat im Gegentheil Herr v. Welck geäußert, daß man dann, wenn man bis dahin wartete, wo man meinte, daß sich das Weitere finden könnte, präjudicirt sei, wenn indeß die übrigen Paragraphen angenommen würden, und dadurch in Verlegenheit komme. Denkbar wäre indessen, daß die Paragraphen, welche dies herbeiführen könnten, nur bedingt angenommen würden, und die geschehene Annahme erst feststünde, wenn man bei der §. 229 über dasselbe sich vereinigt hätte. Das hat aber auch seine Schwierigkeiten. Zunächst, da von Sr. Königl. Hoheit ausgesprochen worden ist, es sei besser, zuerst das Welck'sche Amendement zur Unterstützung zu bringen, weil man dann das Ganze übersehen könne, würde ich gemeint sein, das jetzt gestellte Amendement zur Unterstützungsfrage zu bringen, und frage die Kammer: ob sie das Welck'sche Amendement unterstütze? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Staatsminister v. Donneritz: Das geehrte Mitglied v. Friesen hat die Vertretungsverbindlichkeit als Motiv angegeben, aber nicht bloß den Wegfall der Vertretungsverbindlichkeit beantragt, sondern eventuell auch beantragt, daß nur auf Anmeldung die dinglichen Rechte einzutragen seien. Gegen das Letztere hat das Ministerium mit Bestimmtheit sich erklären müssen. In Ansehung des ersteren Punktes war aber das Ministerium damit einverstanden, daß wegen unterlassener oder nicht richtig erfolgter Eintragung ein solcher Vertretungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörden nicht eintreten könne, weil eine öffentliche Aufforderung erfolgen soll, und es daher die Schuld dessen ist, der sich nicht angemeldet hat, daß er von diesem gesetzlichen Mittel nicht Gebrauch macht. Wenn der Abg. v. Friesen den zweiten Antrag fallen ließe, und es nur darauf ankäme, in der §. 229 vielleicht noch deutlicher auszusprechen, daß die Vertretungsverbindlichkeit daraus erst folge, so würde vielleicht das Ministerium eine Fassung vorschlagen können, nämlich am Schlusse der §. 229 zu sagen: „Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörde auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht, oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht statt.“

v. Friesen: Ich habe zur Erläuterung nur noch zu bemerken, daß ich nur einen Antrag gestellt habe, nämlich den Antrag, den der Herr Minister bereits berücksichtigt hat. Den